

## Nebentätigkeiten bei Beamten

Nach § 60 Abs. 4 LBG Berlin gelten als Nebentätigkeiten nicht

- die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie
- einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft.

Die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter ist allerdings anzeigepflichtig, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit.

Nach § 61 LBG Berlin bedürfen alle entgeltlichen Nebentätigkeiten außer

1. der Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Beamtin oder des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. schriftstellerischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder Vortragstätigkeiten,
3. mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbstständige Gutachtertätigkeiten von Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Hochschulen und an Hochschulen der Bundeswehr sowie von Beamtinnen und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten und
4. Tätigkeiten zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamtinnen und Beamten

(§63 Abs. 1 LBG Berlin, abschließende Aufzählung!)

der vorherigen Genehmigung auf schriftlichen Antrag hin. Nach §63 Abs.3 LBG Berlin sind diese Nebentätigkeiten außer 1. dann anzeigepflichtig, wenn sie mit einem Entgelt oder geldwerten Vorteilen verbunden sind.

Außerdem genehmigungspflichtig sind folgende unentgeltliche Nebentätigkeiten:

- Übernahme eines Nebenamtes,
- Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, die Ausübung eines freien Berufes oder die Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten und
- Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft.

### Versagungsgründe:

- Nebentätigkeit nimmt nach Art und Umfang die Arbeitskraft der Beamtin oder des Beamten so stark in Anspruch, dass die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer oder seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann (= mehr als 1/5 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit)
- Nebentätigkeit kann die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit ihren oder seinen dienstlichen Pflichten bringen
- Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
- Nebentätigkeit kann die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
- Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen

- Nebentätigkeit kann dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang, Dauer oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt.